

Große Anfrage der Fraktion der CDU

Cybergrooming im Land Bremen

Kindesmissbrauch ist eines der schwersten Straftaten, die man begehen kann. Kinder sind die schwächsten und schutzbedürftigsten Mitglieder unserer Gesellschaft. Daher stehen alle Erwachsenen in der Pflicht einer Schutzverantwortung Kindern gegenüber. Doch manche Erwachsenen verkehren diese Verantwortung ins Gegenteil und missbrauchen Kinder für ihre persönlichen niederen Bedürfnisse. Dies kann sich ausdrücken in Gewalt, Erpressung und Nötigung oder Zwang zu sexuellen Handlungen sowie sexualisierter Gewalt. Dies reicht vom sogenannten Posing in eindeutigen sexuellen Stellungen zu sexuellen Handlungen mit sich selbst, mit dem Täter oder mit Dritten. Die Opfer müssen ihr restliches Leben mit diesen traumatischen Erlebnissen umgehen. Das besonders perfide dabei ist, dass in den meisten Fällen vor dem Missbrauch ein Vertrauensverhältnis zwischen Täter und Opfer bestand, sei es durch die Bekanntheit aufgrund eines Familienverhältnisses, des näheren Umfelds oder eines Schutzbefohlenenauftrags in einer Institution.

Mit den digitalen Medien bieten sich für Kinder viele Möglichkeiten, sich Wissen anzueignen, sich online zu vernetzen und zu kommunizieren. Leider haben Pädophile dieselben Möglichkeiten und wissen diese für mögliche Übergriffe auf Kinder zu nutzen. Bei dieser Konstellation der Online-Belästigung tritt zudem ein verheerender Doppelleffekt auf: Einerseits sind die Täter erst einmal durch die Anonymität des Internets geschützt, sie können sich selbst als Kinder ausgeben und so leichter an Kinder herantreten, zudem müssen sie nicht damit rechnen, entdeckt zu werden. Andererseits sind die Schutzreflexe der Kinder nur bedingt aktiv, da sie sich im vermeintlichen Schutz ihrer eigenen vier Wände befinden und sich so sicher fühlen. Das Misstrauen von Kindern ist in der analogen Welt deutlich höher, wenn ein offensichtlich erwachsener, z. B. im Schwimmbad, nahe an sie herantritt als es in der digitalen Welt der Fall ist, wenn ein vermeintlich Gleichaltriger sie im Chatroom oder einem Onlinespiel anspricht. Ist das Vertrauen und die anschließende Abhängigkeit, z. B. durch ein Erpressungsverhältnis erst gegeben, können auch Treffen in der analogen Welt und somit auch körperlicher Missbrauch stattfinden.

Der Fachbegriff für das Vorbereiten eines sexuellen Missbrauchs lautet Grooming. Laut dem Beauftragten der Bundesregierung für sexuellen Missbrauch bezeichnet der Begriff das strategische Vorgehen von Tätern gegenüber Mädchen und Jungen: Sie suchen den Kontakt, gewinnen ihr Vertrauen, manipulieren ihre Wahrnehmung, verstricken sie in Abhängigkeit und sorgen dafür, dass sie sich niemandem anvertrauen. Das Vorbereiten eines solchen Übergriffs im Internet wird Cybergrooming genannt. Denn diese Handlungen sind auch in einem Chatroom strafbar. Aktuelle Forderungen, nach denen auch der Versuch einer Vorbereitung zu sexuellen Übergriffen strafbar sein soll, weist der Bundesminister der Justiz wiederholt zurück, obwohl dies auch in der EU-Richtlinie 2011/93/EU vom 17. Dezember 2011 vorgesehen ist. Eine Strafbarkeit des Versuchs wäre von Nutzen, wenn sich zur Verhinderung von Cybergrooming Eltern oder Polizisten als Kinder in Chatrooms ausgeben, um so kontaktsuchende Erwachsene auf sich zu ziehen und nicht in den Kontakt mit Kindern kommen zu lassen. Insbesondere für die Strafverfolgungsbehörden wäre diese Maßnahme vorteilhaft, da ein solcher Versuch des Cybergroomings sich von einem echten Cybergrooming aus der Sicht des Täters in nichts unterscheidet, nur das hierbei kein Kind zu Schaden kommt. Es kann in so einem Fall zweifelsfrei von der kriminellen Absicht der Täterin oder des Täters ausgegangen werden, Kindern Schaden zur persönlichen Befriedigung zufügen zu wollen.

Das Internet ist öffentlicher Raum. Heutzutage sind mehr Kinder online als je zuvor und damit auch mehr Kinder im öffentlichen Raum verwundbar als je zuvor. Eine Schlussfolgerung daraus ist, dass die Anzahl von potenziellen versuchten Übergriffen bzw. Vorbereitungen zu solchen ebenfalls zunehmen könnte.

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurden jeweils in Bremen und Bremerhaven seit der Einführung des aktuellen § 176 Abs. 4 Nr. 3 Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtliche Ermittlungsverfahren geführt? Von wem kam in den konkreten Einzelfällen die Strafanzeige?
2. Wie sind die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren jeweils ausgegangen, getrennt nach Einstellungen mit und ohne Auflagen, Anklagen, Strafbefehlen, Verurteilungen mit welchem Strafmaß?
3. Inwiefern gibt es bei der Polizei Bremen und der Ortschaftspolizei Bremerhaven Beschäftigte, die hauptsächlich und eigeninitiativ gegen Cybergrooming vorgehen?
4. Wie hoch schätzt der Senat die Dunkelfeldziffer beim Cybergrooming ein? Welche Dunkelfeldforschungen sind dem Senat bekannt?
5. Wie bewertet der Senat die Notwendigkeit, gezielt Beschäftigte zur Bekämpfung von Cybergrooming einzusetzen? Wann rechnet der Senat mit der fertigen Errichtung des Kompetenzzentrums für IT-Forensik, Cybercrime und Polizei-IT, welches im Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen beschlossen wurde? Inwiefern haben bereits Umschulungen von wie vielen Polizisten stattgefunden?
6. Wie bewertet der Senat die aktuelle Regelung zum Cybergrooming in § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB im Hinblick auf Effektivität der Strafverfolgung und die Präventionswirkung durch Abschreckung?
7. Wie bewertet der Senat eine mögliche Neuregelung, in der auch der Versuch des Cybergroomings strafbar wäre? Welche Vorteile hätte dies bei der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten? Inwiefern hält der Senat es für erforderlich, sich über den Bundesrat für eine Strafbarkeit des Versuchs einzusetzen?
8. Welche Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Cybergrooming ergreift der Senat? Wie bewertet der Senat den Erfolg seiner Maßnahmen? Plant der Senat eine Ausweitung seiner Präventionsmaßnahmen?

Wilhelm Hinnners, Dr. Oguzhan Yazici, Silvia Neumeyer,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU